Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Gesundheits- und Sozialkommission (GSK)

An den Grossen Rat

14.1356.02

Gesundheits- und Sozialkommission
Basel, 19. Mai 2016

Kommissionsbeschluss vom 19. Mai 2016

Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission

zum

Ratschlag und Entwurf

zur Umsetzung des gemeinsamen Konzepts der Behindertenhilfe der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt und zum neuen Gesetz über die Behindertenhilfe

PARTNERSCHAFTLICHES GESCHÄFT

Inhalt

1. Ausgangslage 3
2. Vorgehen der Kommission 4
3. Beratung der Vorlage durch die Kommission 4
3.1. Beratung ohne Änderungsanträge 4
3.2. Änderungsbeschlüsse (Änderungen durch Unterstreichung markiert) 9
3.3. Abgelehnte Änderungsanträge 13
4. Antrag der Kommission 14

1. Ausgangslage

Mit dem Ratschlag 14.1356.01 beantragt die Regierung, das neue Gesetz über die Behindertenhilfe (BHG) zu genehmigen.

Die Ausführungsgesetzgebung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) trat am 1. Januar 2008 in Kraft. Mit dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen wurden die Kantone beauftragt, ein bedarfsgerechtes Angebot an Wohnheimen, Werk- und Tagesstätten zu gewährleisten. Zudem muss verhindert werden, dass Personen mit Behinderung von der Sozialhilfe abhängig werden. Den Kantonen wurde die Kompetenz zur Regelung der Heimkosten in den kantonalen Ergänzungsleistungen übertragen.

Die NFA war für Basel-Stadt und Basel-Landschaft Anlass dazu, das ganze System genauer zu prüfen.
Folgender Ansatz wurde für die gemeinsame Neuordnung gewählt:

- Es ist vom individuellen Bedarf, der Partizipation der Person mit Behinderung sowie der Wahlfreiheit auszugehen;
- Dies erfolgt mittels einer verstärkten Mitsprache bei der Platzierung und bei der Festlegung individueller Ansprüche

Ein weiterer wesentlicher Aspekt war die finanzielle Steuerung. Die Neuordnung auf Gesetzesebene soll auch dazu führen, dass sich Organisationen aus betriebswirtschaftlichen Gründen und zur Synergiegewinnung zusammenschliessen. Die Angebote werden durch die allfälligen Zusammenschlüsse von Trägerschaften besser abgestützt werden.

Ausgehend von diesen Grundgedanken wurde das gemeinsame und vom Bundesrat genehmigte Konzept der Behindertenhilfe der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft ausgearbeitet. Dieses legt fest:

- Mit jeder Person wird individuell ermittelt, welche Unterstützungsleistungen sie benötigt.
- Für die Bedarfsermittlung beauftragen die Kantone fachliche Abklärungsstellen, die den Bedarf nach Leistungen der Behindertenhilfe bemessen und feststellen (Indikation).
- Der individuelle Bedarf einer Person mit Behinderung soll nicht für sie, sondern mit ihr bestimmt werden.
- Die Person mit Behinderung soll beim Leistungsbezug Wahlmöglichkeiten haben. Das bedeutet, dass angemessene stationäre oder ambulante Leistungen wähl- und erreichbar sind.
- Die Behindertenhilfe ist subjektorientiert. Die Ansprüche der Person mit Behinderung werden kantonalrechtlich verankert und neben den bestehenden sollen auch neue Formen der Finanzierung der Leistungen, wie beispielsweise das persönliche Budget, möglich sein.
- Es werden flankierende Massnahmen ergriffen, unter anderem damit die betroffenen Personen sich aktiv in die individuelle Bedarfsermittlung einbringen und die benötigten Leistungen organisieren können, um Lücken im Angebot zu schliessen oder um Barrieren für die Teilhabe zu überwinden.
- Der angestrebte Systemwechsel soll keine staatlichen Mehr- oder Minderausgaben verursachen.

Das Gesetz über die Behindertenhilfe (BHG) setzt das Konzept um. Dem Grossen Rat und dem Landrat werden von den Regierungen materiell gleichlautende Gesetze zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Da kein Staatsvertrag abgeschlossen werden soll (respektive ein solcher ausführender Natur nach Erlass der Gesetze in die Zuständigkeit der Regierungen fallen wird), sind gewisse materielle Differenzen zwischen den Gesetzen möglich, ohne eine enge Zusammenarbeit zu verhindern. Gleichwohl bleibt das Ziel, dass sie weitestgehend identisch sind, um die Behindertenhilfe gemeinsam umzusetzen. Wenn die Kantone sich allerdings nicht in

einem gleichlautenden Gesetz finden, sind sie vom Bund dennoch gehalten, zusammenzuarbeiten und das gemeinsame Konzept Behindertenhilfe umzusetzen.

Für Personen, die keine IV beziehen, sich aber im Umfeld der IV bzw. Behindertenhilfe bewegen und beispielsweise von der Sozialhilfe aus gewisse Leistungen beziehen, ändert sich nichts an der Gesetzeslage. Vermutlich werden sich Verbesserungen einstellen, da die bisherige Kontingentierung wegfällt.

Für Details wird auf den Ratschlag und Bericht der Regierung 14.1356.01 verwiesen.

2. Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat das Geschäft Nr. 14.1356 am 9. September 2015 seiner Gesundheits- und Sozialkommission überwiesen. Die Kommission hat das Geschäft an sieben Sitzungen behandelt, davon eine gemeinsam mit der basellandschaftlichen Partnerkommission (Bildungs-, Kultur- und Sportkommission BKSK BL). Erläuterungen und Auskünfte zuhanden der Kommission gaben der Vorsteher des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt, der Leiter des Amts für Sozialbeiträge und der juristische Mitarbeiter des Rechtsdienstes Ergänzungsleistungen.
An der gemeinsamen Sitzung mit der BKSK BL nahmen zusätzlich die Vorsteherin der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion BKSD BL, der Generalsekretär BKSD BL; der Leiter des Amts für Kind, Jugend und Behindertenangebote BL und die Leiterin der Behindertenangebote BL teil. Auch angehört wurden an der gemeinsamen Sitzung eine Delegation der Privaten Koordination Psychiatrie PRIKOP, der sozialen Unternehmen beider Basel SUbB und des Behindertenforums.

3. Beratung der Vorlage durch die Kommission

Die GSK unterstützt grundsätzlich die vorliegende Gesetzesvorlage. Der für Basel-Stadt eher ungewohnte Umfang des Gesetzes hatte zu Diskussionen geführt. Die Kommission ist sich aber einig, dass ein Gesetz, welches die Behindertenhilfe klar regelt, nötig und sinnvoll ist.
Die Gesetzgebung in Basel-Stadt bevorzugt eher schlanke Gesetze mit detaillierteren Verordnungen, die eine gewisse Flexibilität und Reaktionsschnelligkeit erlauben. Die Gesetzgebung in Basel-Landschaft bevorzugt eher ein ausführlicheres Gesetz und dafür eine knappere Verordnung, was eine grössere Stabilität mit sich bringt. Der Gesetzesentwurf ist ein Kompromiss über den unterschiedlichen Umgang mit den Stufen Gesetz und Verordnung.

3.1. Beratung ohne Änderungsanträge

Mehrere Passagen im Gesetz wurden in der GSK intensiv diskutiert. Dabei konnten die Fragen aber zufriedenstellend beantwortet werden, und es wurden keine Anträge für Anpassungen gestellt.

Titel und Ingress

Bei Titel und Ingress war die Fragestellung aufgeworfen worden, ob auf den partnerschaftlichen Charakter des Gesetzes hinzuweisen ist. Das Departement antwortete, dass der Ingress bei Gesetzen lediglich die beschlussfassende Behörde, die Rechtsgrundlage sowie die antragsstellende Behörde (vgl. Richtlinien des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt über die formelle Gesetzestechnik und die geschlechtsneutrale Gesetzessprache vom 28. September 1982, Seite 4) nennt. Aufgrund dieser Umschreibung des Inhalts eines Ingresses gehört die Erwähnung eines partnerschaftlichen Geschäfts nicht in den Ingress. Es sind keine Beispiele partnerschaftlicher Gesetze mit entsprechender Erwähnung bekannt.

Bei der Beratung wurde ersichtlich, dass die Kantone in der Verwendung der Terminologie „behindert“ und „invalid“ frei sind. Der vorliegende Gesetzesentwurf hält sich in der Begriffsbestimmung von „behindert“ eng an den Invaliditätsbegriff des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts. Somit sind die zwei genannten Begriffe identisch.

§ 2 Abs. 2
Er richtet diese Leistungen am behinderungsbedingten Bedarf der Person mit Behinderung aus. Dazu werden unter Mitwirkung der Person mit Behinderung der individuelle Bedarf ermittelt sowie die Leistungen der Behindertenhilfe subjektorientiert auf der Basis von Normkosten abgestuft ausgerichtet und durch weitere Leistungen ohne individuelle Bemessung ergänzt.

Eine spezielle Erwähnung des Beistandes ist hier wie z.B. auch in § 12 Abs. 1 lit. a nicht nötig, da die Beistandstätigkeit als selbstverständlich vorausgesetzt wird und ihre Nennung in anderen gesetzlichen Regelungen auch entfällt.

§ 2 Abs. 3
Leistungen der Behindertenhilfe werden subsidiär zu zweckbestimmten Leistungen der Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Privatversicherungen finanziert. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten.

Die Erwähnung der Verhältnismässigkeit soll einerseits den Umfang der Subsidiarität umschreiben. Andererseits und noch wichtiger ist die Praktikabilität der Leistungserbringung. Daher kann in Einzelfällen die Behindertenhilfe zahlen, obwohl primär eine andere Institution zuständig wäre. Eine genauere Definition der Verhältnismässigkeit ist aber aufgrund der Vielfalt der Konstellationen, die zu Leistungen führen, nicht opportun.

§ 3 Abs. 2 lit. b
die Bedarfsermittlung und die finanziellen Vorgaben für den ausserkantonalen Leistungsbezug in Institutionen gemäss IFEG von Personen mit Behinderung mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt oder bei Zuständigkeit des Kantons Basel-Stadt im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002 oder eines Staatsvertrages;

In Anlehnung an die Regelung der Zuständigkeit der IVSE bei Wohnheimen soll zwischen den beiden Kantonen geregelt werden, dass im Bereich der ambulanten Wohnbegleitung der Kanton für die Behindertenhilfe zuständig bleibt, in dem die Person mit Behinderung vor der Inanspruchnahme der ambulanten Wohnbegleitung ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hatte. Der Hinweis auf den entsprechend angestrebten Staatsvertrag über die Zuständigkeit im ambulanten Bereich (vgl. § 38 Abs. 2) dient dazu, dass Gesetz nicht ändern zu müssen, sobald Basel-Stadt diesen Staatsvertrag mit Basel-Landschaft eingegangen ist.

§ 4 Abs. 3 litt. a-c
Behinderte Minderjährige gelten als Personen mit Behinderung, wenn sie kumulativ:
a) die Volksschule beendet oder eine weiterführende Bildung absolviert haben und kein Anspruch auf Massnahmen der beruflichen Integration besteht;
b) gemäss Art. 8 ATSG als invalid gelten;
c) keine Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur beanspruchen können.

Die Definition von behinderten Minderjährigen als Personen mit Behinderung bezweckt, eine Versorgungslücke zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr zu verhindern (obligatorischer Schulabschluss und Eintritt ins IV-Alter).

§ 4 Abs. 4
Personen mit Behinderung, die die Altersgrenze der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) erreicht haben, gelten im Lebensbereich Wohnen als Personen mit Behinderung für die unmittelbar vor Erreichen der Altersgrenze der AHV bezogenen Leistungen der Behindertenhilfe, solange der behinderungsbedingte Bedarf damit angemessen gedeckt werden kann und der altersbedingte Pflegebedarf nicht überwiegt. Im Lebensbereich Tagesstruktur richten sich die Leistungen in Art, Dauer und Umfang auf die Gleichstellung von Personen mit und ohne Behinderung im AHV-Alter aus.

Personen ab 64 Jahren (Frauen) bzw. 65 Jahren (Männer) gelten im rechtlichen Sinn nicht mehr als invalid. Mit der vorliegenden Regelung kann ein Leistungsabbruch im Zusammenhang mit dem Lebensbereich Tagesstruktur beim Eintritt ins AHV-Alter vermieden werden (anstelle IV fliessen nun AHV und EL-Mittel).

SUbB/PRIKOP/Behindertenforum schlagen eine Ausweitung der Tagesstruktur-Leistungen (Tagesgestaltung ohne Lohn) im AHV-Alter vor. Gemäss Departement entstünden dem Kanton dadurch Mehrkosten von gegenwärtig 1.7 Mio. Franken mit steigender Tendenz aufgrund des demografischen Wandels (Zunahme von betagten und hochbetagten Personen). Mit der Regelung gemäss Ratschlag sind weiterhin Leistungen der Tagesstruktur möglich, jedoch in reduziertem Umfang und ohne Ausrichtung an der Arbeitswelt. Es soll nach dem Normalisierungsprinzip eine gewisse Gleichbehandlung mit anderen betagten Personen erfolgen. Der Lebensbereich Wohnen ist umfassend geregelt und sichergestellt, und er umfasst auch Freizeit und Teilhabe am sozialen Leben.

§ 6 Abs. 1
Die Leistungen der Behindertenhilfe umfassen behinderungsbedingt notwendige Angebote in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur sowie weitere Leistungen, welche die Person mit Behinderung bei der Wahrnehmung dieser Angebote oder in ihrer sozialen Teilhabe unterstützen.

In der Praxis dient die Unterstützung dazu, dass Leistungen in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur überhaupt wahrgenommen werden können (z.B. Unterstützung beim Weg an den Arbeitsplatz). § 9 Abs. 2 nennt eine Anzahl solcher Unterstützungsangebote.

§ 10 Abs. 3
Die Durchführung des Verfahrens ist Voraussetzung für den Bezug von individuell bemessenen Leistungen. Vorbehalten sind vorsorgliche Massnahmen in dringenden Fällen.

Dringlichkeit ergibt sich auf der Zeitachse zwischen Bedarfsartikulation und Abklärungsentscheid ganz konkret. In kritischen Fällen darf keine Unterversorgung entstehen während der Bedarfsermittlung. Rückzahlung bei nachträglich festgestelltem Nicht-Bedarf ist theoretisch möglich. Es sind aber wenige Fälle zu erwarten (an der Schnittstelle KVG/UVG und IV).

§ 10 Abs. 5 lit. c
[Die Ermittlung des individuellen Bedarfs erfolgt anhand einer vom Regierungsrat vorgegebenen, fachlich anerkannten Methodik und basiert auf:] einer individuellen Unterstützungsplanung

Die individuelle Unterstützungsplanung bzw. der Individuelle Hilfeplan IHP soll letztlich den Individuellen Betreuungsbedarf IBB, welcher via IBBplus (IBB, ergänzt mit den Elementen Selbstdeklaration, Abklärungsstelle, Veränderungsbedarf und ambulante Leistungen) geplant ist, (§ 10 Abs. 5 litt. a und b) ersetzen. IHP wird aber erst eingeführt und ist vor allem für Personen geeignet, die nicht in einem Heim leben wollen. Die Bedarfsabklärung gemäss IHP erlaubt eine kontextunabhängige Abklärung (durch Fachstelle statt Heim).

§ 10 Abs. 8
Der individuelle Bedarf wird periodisch überprüft. Die Überprüfung kann auch durch die Person mit Behinderung beantragt werden.

Die Periodizität der Überprüfung wird individuell festgelegt, liegt aber maximal bei drei Jahren.

§ 10 Abs. 9
Das Nähere regelt der Regierungsrat. Er legt insbesondere einen Mindestbedarf für den Anspruch auf Zuordnung zu einer Bedarfsstufe fest.

Personen ohne Anspruch auf Zusatzleistungen sind IV-Bezüger, die weitestgehend für sich selbst sorgen können und nur die IV-Rente benötigen.

§ 12 Abs. 3
Das zuständige Departement entscheidet auf Nichteintreten mangels ermittelbaren Bedarfs. Es muss die Person mit Behinderung vorher schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen. Der Person mit Behinderung ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen.

Als Bedenkzeit sind voraussichtlich 30 Tage vorgesehen. Diese orientiert sich an ähnlichen Entscheidungsprozessen (z.B. Hilflosenentschädigung; siehe auch Art.52 Abs. 1 ATSG). Die Besorgung von Unterlagen sollte an einem solchen Punkt keinen übermässigen Aufwand mehr bedeuten. Die Betroffenen haben bereits zuvor Verfahren durchlaufen (IV, EL), stehen nicht völlig allein da, und es sollte deshalb nicht an den Formalien scheitern. Es geht bei diesem Verfahren zudem nicht mehr um Grundsätzliches, sondern um zusätzliche Unterstützung. Die Personen können auch in dringenden Fällen bereits während der 30 Tage in eine Einrichtung eintreten. Die GSK hat darauf aufmerksam gemacht, dass das Ziel des Entscheidungsprozesses möglichst Akzeptanz sein soll, nicht ein blosser Verwaltungsakt.

§ 13 Abs. 3
Der Regierungsrat kann beim Bezug von IFEG-Leistungen die Wahl der möglichen Leistungserbringenden in Abhängigkeit zur Bedarfsstufe einschränken.

Trotz der Wahlfreiheit der Personen mit Behinderung muss die Eignung der gewünschten Leistungserbringer gleichwohl mitbedacht werden (z.B. in Anbetracht einer Zunahme oder Abnahme der Beeinträchtigung über die Zeit hinweg). Auf bestimmte Leistungen ausgerichtete Angebote sollen diejenigen erreichen, die sie benötigen, und nicht unnötig in Anspruch genommen werden. Die GSK macht darauf aufmerksam, dass bei Umplatzierungen die Auswirkungen eines abgebrochenen sozialen Umfelds mitbedacht werden müssen.

§ 14 Abs. 5
Der Bezug von ambulanten Leistungen kann nur bewilligt werden, wenn die Person mit Behinderung unmittelbar vor dem erstmaligen Leistungsbezug mindestens 12 Monate im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz hatte und nicht ein anderer Kanton in dieser Zeit nach Massgabe der IVSE zuständig war. Vorbehalten bleiben Regelungen gemäss § 38 Abs. 2 dieses Gesetzes.

Die Karenzfrist von 12 Monaten dient dazu, den Kanton vor einem ungesteuerten Zuzug aus anderen Kantonen zu schützen, die vergleichbare ambulante Leistungen nicht anbieten.

§ 16 Abs. 1
Die Person mit Behinderung hat Anspruch, bei der Ausgestaltung der bewilligten Leistungen mitzuwirken.

Der Spielraum bei der Mitwirkung kann auch auf Verordnungsebene nicht abschliessend definiert werden, da es dabei um ganz praktische und individuelle Fragen geht. Die Bestellung der Person mit Behinderung wird von der Institution im Rahmen ihrer Möglichkeiten erfüllt.

§ 17 Abs. 3
Sofern die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft die Abklärungsstelle gemeinsam führen, regeln sie deren Organisation und die Kostenträgerschaft in einer Verwaltungsvereinbarung.

Zur Implementierung der Abklärungsstelle wird eine Anfangsinvestition (mit eigenem Ratschlag) geleistet werden müssen. Das Departement erwartet auf die Dauer einen Effizienzgewinn und damit Kosteneinsparungen.

§ 22 Abs. 3
Der Rückforderungsanspruch verjährt zehn Jahre nach der Entrichtung des jeweiligen Kantonsbeitrages.

Die Verjährung des Rückforderungsanspruchs auf Sozialhilfeleistungen ist in § 21 des Sozialhilfegesetzes geregelt. Demnach verjährt der Rückforderungsanspruch, wenn er nicht innert einem Jahr ab dem Zeitpunkt geltend gemacht wird, in dem die Sozialhilfe vom Eintritt des Umstandes Kenntnis erhalten hat, welcher die Rückerstattungspflicht begründet, jedoch spätestens zehn Jahre nach dem letzten Bezug der wirtschaftlichen Hilfe. Den Erbinnen und Erben gegenüber verjährt er innerhalb der obgenannten Fristen spätestens fünf Jahre nach dem Tod der unterstützten Person. Die Rückforderung wirtschaftlicher Hilfe, die durch ein Grundpfand sichergestellt ist, unterliegt keiner Verjährung.

§ 26 Abs. 1 lit. a
[Leistungserbringende können personale und nicht personale Leistungen erbringen, wenn sie] die dafür erforderlichen Mindestanforderungen an die Qualität in fachlicher und gegebenenfalls baulicher Hinsicht erfüllen;

§ 26 Abs. 2
Der Regierungsrat legt die Mindestanforderungen an die Qualität und die baulichen Standards fest.

Wegen der Bedeutung dieser Anforderungen hat die GSK den Verordnungsentwurf betreffend § 26 (allgemeine Mindestanforderungen) und §§ 27-30 (zusätzliche Anerkennungsvoraussetzungen für institutionelle Leistungserbringende) zur Kenntnis erhalten. Das BHG macht gegenüber dem Bundesamt für Sozialversicherungen BSV weniger detaillierte Formulierungen (fünf Paragraphen zu den allgemeinen Mindestanforderungen). Dies hängt mit dem Systemwechsel zusammen, bei dem Bezüger und Anbieter in Zukunft den Bedarf individuell aushandeln sollen. Dies stellt für die Personen mit Behinderung eine Verbesserung dar, da die derzeit angewendeten Formulierungen des BSV zu den Anforderungen als unflexibel kritisiert werden.

§ 41 Abs. 7
Vor Wirksamwerden dieses Gesetzes erteilte Anerkennungen für das Betreiben eines Wohnheims sowie das institutionelle Anbieten von Wohnbegleitung und Arbeits- bzw. Tagesgestaltungsplätzen bleiben bis zu ihrer Überprüfung bestehen. Sie werden innerhalb von drei Jahren im Hinblick auf die Erfüllung der in diesem Gesetz definierten Kriterien überprüft. Das zuständige Departement legt Phasen für die Überprüfung fest und teilt die Institutionen diesen zu.

Eine Übergangsfrist von drei Jahren wird für die korrekte Prüfung aller Leistungsanbieter durch die Behörde als notwendig erachtet.

3.2. Änderungsbeschlüsse (Änderungen durch Unterstreichung markiert)

§ 10 Abs. 1
Jede Person mit Behinderung mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt hat auf Anmeldung beim zuständigen Departement Anspruch auf die Durchführung eines Verfahrens zur individuellen Bedarfsermittlung. Dieser Anspruch besteht auch für Personen im Antragsverfahren für eine Rente der Invalidenversicherung nach Abschluss bzw. Ausschluss von beruflichen Eingliederungsmassnahmen.

Der von der GSK in § 10 Abs. 1 vorgenommene Änderungsbeschluss (Ergänzung von § 10 Abs. 1 durch einen zweiten Satz) ist mit dem Änderungsbeschluss zu § 14 Abs. 7 (neu) verknüpft. Die Änderungen gingen von gleichen Beschlüssen der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission BL aus.
§ 10 Abs. 1 Satz 2 räumt auch Personen, die noch keine IV-Rente beziehen und lediglich einen Antrag auf eine IV-Rente gestellt haben, die Möglichkeit ein, eine Bedarfsermittlung der Behindertenhilfe zu durchlaufen. Bis zum Entscheid über eine IV-Rente haben sie aber keinen Anspruch auf Leistungen der Behindertenhilfe, d.h. einen allfälligen Leistungsbezug vor dem Entscheid über die IV-Rente müssen sie zunächst selber oder mit Hilfe Dritter (z.B. Sozialhilfe) finanzieren. § 14 Abs. 7 bestimmt dann, dass Personen, die rückwirkend eine IV-Rente erhalten und vor dem Entscheid über die IV-Rente bereits Leistungen der Behindertenhilfe bezogen haben, eine rückwirkende Vergütung dieser Leistungen ab dem Anspruchsbeginn der IV-Rente erhalten. Personen, deren Antrag auf eine IV-Rente abgelehnt wird, werden dagegen allfällige vor dem Entscheid über die IV-Rente bezogene Leistungen der Behindertenhilfe nicht nachträglich vergütet.

Die Änderungen entsprechen in weiten Teilen der bereits geltenden Praxis der Behindertenhilfe des Kantons Basel-Stadt. So erfolgt in Fällen, in denen rückwirkend eine IV-Rente zugesprochen wird und in denen bereits vor der Zusprechung der IV-Rente Leistungen der Behindertenhilfe bezogen worden sind (vor allem Aufenthalte in Behindertenwohnheimen) schon heute eine rückwirkende Vergütung der Kosten über die Behindertenhilfe ab dem Beginn der IV-Rente. Was dagegen heute nicht übernommen wird, sind die Kosten für die Bedarfsermittlung.

Gegenüber den in der basellandschaftlichen Kommission verabschiedeten Änderungen bestehen nur kleine redaktionelle Differenzen.

Die GSK beschloss einstimmig Änderung von § 10 Abs. 1.

§ 10 Abs. 6
Auf der Grundlage der Bedarfsermittlung gemäss Abs. 5 legt in der Regel die Abklärungsstelle gemäss § 17 dieses Gesetzes den individuellen Bedarf fest bzw. quantifiziert diesen und gibt eine Empfehlung an das zuständige Departement ab. Sie kann im Auftrag des zuständigen Departements bei ausschliesslichen Fremdeinschätzungen Überprüfungen vornehmen.

Die Diskussion ergab eine Unklarheit bezüglich des Vorgehens der Abklärungsstelle, indem in der Gesetzesvorlage des Ratschlags der Fall einer Bedarfsermittlung, die nur nach § 10 Abs. 5 lit. a (auf Grundlage einer Fremdeinschätzung) erfolgt, nicht berücksichtigt war, sondern nur die litt. b und c Selbsteinschätzung und Fremdeinschätzung bzw. individueller Unterstützungsplan). Das Departement erläuterte, dass die Gesetzesvorlage aus Gründen der Verwaltungseffizienz nicht vorsieht , die Abklärungsstelle in § 10 Abs. 6 dazu zu verpflichten, in allen Fällen, in denen die Person mit Behinderung mit einer Fremdeinschätzung durch die Institution zufrieden ist und nicht noch eine Selbsteinschätzung wünscht, diese Fremdeinschätzung überprüfen zu müssen. Um die von der GSK monierte Lücke zu schliessen, beantragte das Departement die nun vorliegende, offene Formulierung bezüglich § 10 Abs. 5. Mit dieser Formulierung wären die Aufgaben der Abklärungsstelle nicht mehr abschliessend im Gesetz aufgezählt. Es würde dann in der

Verordnung geregelt, dass es nicht Aufgabe der Abklärungsstelle ist, alle Fälle mit einer blossen Fremdeinschätzung nach § 10 Abs. 5 lit. a BHG zu beurteilen.

Die GSK beschloss stillschweigend Änderung von § 10 Abs. 6.

§ 11 Abs. 2
Die Abklärungsstelle kann bei Bedarf Dritte, insbesondere externe Fachpersonen aus dem medizinischen, psychologischen und sozialen Bereich, betreuende Familienangehörige und entsprechend eingesetzte Beistände, für die Bedarfsermittlung beiziehen.

In der Gesetzesvorlage des Ratschlags ist die Rede von „mandatierten Beiständen". Mandatierung setzt ein Vertragsverhältnis voraus. Die Beistände werden aber eingesetzt.

Die GSK beschloss stillschweigend Änderung von § 11 Abs. 2.

§ 12 Abs. 1 lit. b
Beiträge und Leistungen insbesondere von Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Privatversicherungen, auf welche sie einen Anspruch haben könnte, beantragen.

Die Gesetzesvorlage des Ratschlags macht eine abschliessende Aufzählung. Mittels einer offeneren Formulierung soll kein weiterer möglicher Beitrags- oder Leistungserbringer neben den erwähnten ausgeschlossen werden. Analoge Änderungsbeschlüsse betreffen auch die § 20 Abs. 1 lit. c und § 20 Abs. 3.

Die GSK beschloss stillschweigend Änderung von § 12 Abs. 1 lit. b.

§ 14 Abs. 4
Der Leistungsbezug im Bereich Arbeit kann nur im Rahmen der Rentenstufe der Invalidenversicherung bewilligt werden.

Das BHG richtet seine Leistungen am behinderungsbedingten Bedarf aus. Es wird erwartet, dass Personen mit Behinderung ihre Fähigkeiten einsetzen, so dass sich an diesen Fähigkeiten wiederum der Leistungsbezug der geleiteten Arbeit orientiert. SUbB/PRIKOP/Behindertenforum schlagen zwecks Ausweitung des Leistungsumfangs im Bereich Arbeit die ersatzlose Streichung von § 14 Abs. 4 gemäss Gesetzesvorlage des Ratschlags vor bzw. als Variante den Ersatz von „Invaliditätsgrad" durch „IV-Rente". Das Departement empfahl, auf den Streichungsvorschlag nicht einzugehen, aber auf die Variante einzugehen. In der vom Departement beantragten Variante ist „Invaliditätsgrad" durch „Rentenstufe der Invalidenversicherung" ersetzt.

Die GSK beschloss stillschweigend Änderung von § 14 Abs. 4.

§ 14 Abs. 7 (neu)
Personen, die während dem Antragsverfahren für eine Rente der Invalidenversicherung das Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung durchlaufen haben, können ab dem Zeitpunkt der Zusprechung einer Rente der Invalidenversicherung die Bewilligung des Leistungsbezugs beantragen. Die Bewilligung erfolgt rückwirkend ab Beginn der Rentenberechtigung.

Der von der GSK ergänzte § 14 Abs. 7 ist mit dem Änderungsbeschluss zu § 10 Abs. 1 verknüpft. Siehe die entsprechenden Ausführungen dort.

Die GSK beschloss einstimmig Ergänzung des BHG mit § 14 Abs. 7 (neu).

§ 17 Abs. 1
Der Kanton beauftragt oder betreibt selbst oder gemeinsam mit dem Kanton Basel-Landschaft eine fachlich unabhängige Abklärungsstelle.

Da die gemeinsame Beauftragung bzw. der gemeinsame Betrieb der Abklärungsstelle durch die beiden Kantone ein Ziel, aber keine zwingende Bedingung ist, soll der Gesetzestext alle denkbaren Fälle abdecken, also auch den möglichen Alleingang des Kantons.

Die GSK beschloss stillschweigend Änderung von § 17 Abs. 1.

§ 18 Abs. 5 (neu)
Der Regierungsrat kann ambulante Leistungen bestimmen, die durch Angehörige gegen Entgelt erbracht werden können. Er regelt den Kreis der Anspruchsberechtigten, die Abgeltung und Leistungskontrolle unter Berücksichtigung der Unterstützungspflicht.

Für die GSK stellte sich die Frage, ob Angehörige, welche Personen mit Behinderung mitbetreuen, unterstützen und pflegen, auch als Leistungserbringende zugelassen werden. In der Gesetzesvorlage wurde darauf verzichtet, auch aufgrund der Rückmeldungen durch die Vernehmlassung. Verschiedene Behindertenverbände sind für die Zulassung, andere wie zum Beispiel Institutionen wiederum nicht. Die GSK hat in der Diskussion die Variante, welche bereits in der Vernehmlassungsvorlage enthalten ist, geprüft und der Variante, welche SUbB/PRIKOP/Behindertenforum vorgeschlagen haben, gegenüber gestellt.

Die Vernehmlassungsvorlage zum BHG schliesst Angehörige als Leistungserbringende der Behindertenhilfe nicht aus, sondern gibt dem Regierungsrat die Möglichkeit, ambulante Leistungen zu bestimmen, die durch Angehörige gegen Entgelt erbracht werden können, und für Angehörige gewisse fachliche Anforderungen zu verlangen. Als „ambulante Leistung“ gilt gemäss Gesetz jede, die nicht in einem Heim erfolgt. Die zwei Bestimmungen korrespondieren so, dass der zweite Satz in § 26 Abs. 3 unnötig wird. Die GSK unterstützt die Abgeltung von Leistungen, die durch Angehörige erbracht werden, befürwortet aber im Gegensatz zu SUbB/PRIKOP/Behindertenforum Einschränkungen, wie sie die Vernehmlassungsvorlage formuliert. Diese ermöglicht weiterhin eine Steuerung und Kontrolle, so im Hinblick auf die Ausgaben (§ 18 Abs. 5) und auf die Qualifikation, Leistungsfähigkeit und Leistungsverpflichtungen der Angehörigen (§ 26 Abs. 3). Mit § 26 Abs. 3 ist auch festgehalten, dass Angehörige nicht alle Anforderungen gemäss § 26 Abs. 1, wenn auch ein Mindestmass davon, erfüllen müssen.

Die GSK beschloss mit 7 gegen 1 Stimmen bei 1 Enthaltung Ergänzung des BHG mit § 18 Abs. 5 (neu).

Zur Frage, wie sogenannte Pflegebeiträge in Bezug auf die Sozialabgabepflicht gehandhabt werden und ob die Steuerbefreiung solcher Leistungen ausnahmslos und in unbeschränktem Umfang gilt, besteht noch Klärungsbedarf. Auf eine entsprechende Anfrage bei der Ausgleichskasse Basel-Stadt zur AHV-Beitragspflicht von Pflegebeiträgen wurde wie folgt geantwortet:

„Es ist korrekt, dass diese Pflegebeiträge AHV-pflichtig sind. Es wird hier für geleistete Arbeit ein Entgelt bezahlt, welches gemäss Artikel 10 ATSG und Artikel 6 Abs. 1 AHVV AHV-pflichtig ist. Die Problematik wurde vor einem Jahr zusammen mit dem Amt für Langzeitpflege besprochen. Die zu pflegende Person wird hierbei als Arbeitgeber angeschlossen und rechnet die AHV-pflichtigen Beiträge jährlich mit unserer Ausgleichskasse ab.“

Auf eine entsprechende Anfrage bei der Steuerverwaltung Basel-Stadt zur Steuerbefreiung von Pflegebeiträgen wurde wie folgt geantwortet:

„Beiträge an die unentgeltliche Pflege und Betreuung von dauernd pflegebedürftigen Personen zu Hause gemäss Pflegebeitragsverordnung werden nach der Veranlagungspraxis nicht besteuert. Bei einem direkten Anspruch der pflegebedürftigen Person werden die Pflegebeiträge als steuerfreie Unterstützungsleistungen gemäss § 25 lit. f StG qualifiziert. Bei einem direkten Anspruch der pflegenden Person sind es vor allem praktische Überlegungen für die Nichtbesteuerung der Pflegebeiträge: Jahrelange Praxis, Auslagenersatzcharakter, Gleichbehandlung der Pflegebeiträge, geringe Fallzahl, Höhe der Beiträge, freiwillige nicht berufsmässige Pflege durch Angehörige, Anreiz für sinnvolle und kostengünstige Pflege im gewohnten häuslichen Umfeld."

§ 18 Abs. 6 (neu, alt 5)
Das zuständige Departement verfügt die Kosten gemäss Abs. 1 sowie deren Vergütung.

Neunummerierung wegen Einschub von § 18 Abs. 5 (neu).

§ 20 Abs. 1 lit. c
soweit keine zweckbestimmten Beiträge und Leistungen insbesondere von Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Privatversicherungen bezogen werden können.

Analoge Änderung zu § 12 Abs. 1 lit. b.

Die GSK beschloss stillschweigend Änderung von § 20 Abs. 1 li. c.

§ 20 Abs. 3
Kommt die Person mit Behinderung ihrer Mitwirkungspflicht gemäss § 12 Abs. 1 lit. b dieses Gesetzes nicht nach und besteht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Anspruch auf zweckbestimmte Beiträge und Leistungen insbesondere von Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Privatversicherungen, werden die Kantonsbeiträge um die hypothetischen Einnahmen der Person mit Behinderung aus diesen zweckbestimmten Beiträgen und Leistungen reduziert.

Analoge Änderung zu § 12 Abs. 1 lit. b.

Die GSK beschloss einstimmig Änderung von § 20 Abs. 3.

§ 25 Abs. 1
Zur Gewährleistung eines ausreichenden Angebots an anerkannten Institutionen gemäss IFEG kann der Kanton Planungsbeiträge und Baudarlehen an die betriebsführende Trägerschaft bewilligen, sofern das Projekt nicht über Betriebsmittel finanzierbar ist.

In der Gesetzesvorlage des Ratschlags ist der Bezug des letzten Halbsatzes unklar („sofern diese nicht über Betriebsmittel erbracht werden können"). Die Änderung klärt den Zweck der Planungsbeiträge und Baudarlehen.

Die GSK beschloss einstimmig Änderung von § 25 Abs. 1.

§ 26 Abs. 3
Für personale Leistungen durch Angehörige, die gegen Entgelt erbracht werden können, kann der Regierungsrat Anforderungen zur Sicherstellung der Qualität festlegen.

Der Änderungsbeschluss zu § 26 Abs. 3 ist mit dem von der GSK ergänzten § 18 Abs. 5 (neu) verknüpft. Siehe die entsprechenden Ausführungen dort.

Die GSK beschloss mit 7 gegen 1 Stimmen bei 1 Enthaltung Änderung von § 26 Abs. 3.

§ 34 Abs. 3
Die gemeinsame Bedarfsplanung wird durch die Regierungsräte der beiden Kantone genehmigt.

Die Änderung präzisiert die Beschlussabläufe. Genehmigt wird von den beiden Regierungen die gemeinsame Bedarfsplanung der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft, nicht die Bedarfsplanung eines einzelnen Kantons. Die baselstädtische Gesetzgebung und Umsetzung des Gesetzes muss auch unabhängig von der basellandschaftlichen funktionieren können.

Die GSK beschloss einstimmig Änderung von § 34 Abs. 3.

3.3. Abgelehnte Änderungsanträge

§ 4 Abs. 1
Personen mit Behinderung im Sinne dieses Gesetzes sind volljährige Personen, welche eine Rente der Invalidenversicherung beziehen.

SUbB/PRIKOP/Behindertenforum schlagen eine Erweiterung des Geltungsbereichs vor:
Personen mit Behinderung im Sinne dieses Gesetzes sind volljährige Personen, welche eine Rente der Invalidenversicherung beziehen, sowie Personen die sich in einem laufenden IV-Renten-Antragsverfahren befinden.

In der GSK wurde dieser Vorschlag als Antrag aufgenommen. Argumentiert wurde dazu insbesondere mit einer während des langwierigen IV-Renten-Antragsverfahrens klareren Rechtslage für die Betroffenen, da dann auszahlende und bearbeitende Stelle (IV) für sie eins seien, während die Nettokosten ungefähr gleich blieben; die Sozialhilfe solle also nicht dort einspringen, wo eine andere Zuständigkeit gegeben sei.
Das Departement empfahl eine Ablehnung und verwies auf die Folgen der Erweiterung des Geltungsbereichs: Einerseits würde der Anspruch zeitlich erweitert werden, indem Personen mit Behinderung bereits ab dem Zeitpunkt Ihrer Anmeldung für eine IV-Rente Leistungen der Behindertenhilfe beanspruchen könnten. (Der IV-Rentenanspruch beginnt bisher frühestens sechs Monate nach der Anmeldung für eine IV-Rente.) Andererseits würde die Personengruppe erweitert, indem auch Menschen mit einer rückwirkenden Ablehnung des IV-Rentenantrags während des IV-Abklärungsverfahren Leistungen der Behindertenhilfe erhielten. Die Mehrkosten für die Behindertenhilfe können nicht exakt berechnet werden, sind aber in einer Höhe bis zu 12 Mio. Franken möglich; das gemeinsam von beiden Kantonen vereinbarte Ziel einer kostenneutralen Überführung wäre nicht mehr erreichbar; es entstünde eine erhebliche materielle Differenz gegenüber dem Gesetz, wie es in Basel-Landschaft zu erwarten ist. Des Weiteren wurden am Änderungsvorschlag die erheblichen Zahlungen bei der Ablehnung eines Rentenantrags kritisiert, welche die Betroffenen kaum zurückerstatten könnten.

Die GSK lehnte den Antrag mit 7 gegen 6 Stimmen ab.

§ 41 Abs. 4
Personen mit einer Teilrente der Invalidenversicherung geniessen Besitzstand für ihren Leistungsbezug im Bereich Arbeit während zwei Jahren ab Wirksamwerden dieses Gesetzes.

SUbB/PRIKOP/Behindertenforum schlagen die Ausweitung der Übergangsfrist für Personen mit Teilrente im Bereich Arbeit um ein weiteres Jahr vor:
Personen mit einer Teilrente der Invalidenversicherung geniessen Besitzstand für ihren Leistungsbezug im Bereich Arbeit während drei Jahren ab Wirksamwerden dieses Gesetzes.

In der GSK wurde dieser Vorschlag als Antrag aufgenommen, um den Betroffenen genügend Zeit für die Regelung ihrer neuen Situation zu verschaffen. Das Departement empfahl Ablehnung des Antrags. Es erklärte, dass jedes weitere Jahr Übergangszeit für den Kanton Basel-Stadt zu Mehrkosten in Höhe von rund 390‘000 Franken führt und dass mit zwei Jahren Übergang den betroffenen Personen und den Institutionen ausreichend Zeit zur Verfügung steht, sich auf die Anforderungen des BHG einzustellen. Das Departement betonte auch, dass das Gesetz bzw. seine Wirksamkeit nicht verzögert werden sollen.

Die GSK lehnte den Antrag mit 5 gegen 4 Stimmen ab.

4. Antrag der Kommission

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Gesundheits- und Sozialkommission einstimmig dem Grossen Rat die Annahme der nachstehenden Beschlussvorlage (Gesetz über die Behindertenhilfe) zuzustimmen.

Die Gesundheits- und Sozialkommission hat diesen Bericht am 19. Mai 2016 einstimmig genehmigt und Beatriz Greuter zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Gesundheits- und Sozialkommission

Beatriz Greuter, Präsidentin

Beilage
Grossratsbeschluss
Synopse

Gesetz über die Behindertenhilfe (BHG)

Vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006 [1)], nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 14.1356.01 vom 24. Juni 2015 und den schriftlichen Bericht Nr. 14.1356.02 der Gesundheits- und Sozialkommission vom 19. Mai 2016,

beschliesst:

I.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Ziel
[1] Dieses Gesetz regelt den Zugang von Personen mit Behinderung zu Leistungen der Behindertenhilfe, die ihrem behinderungsbedingten Bedarf entsprechen.
[2] Das Gesetz soll Personen mit Behinderung die Wahl der Leistungserbringenden sowie der Form der Leistungserbringung ermöglichen, indem es auf der Durchlässigkeit zwischen der in Institutionen gemäss IFEG erbrachten Leistungen (IFEG-Leistungen) und der durch andere Institutionen und Leistungserbringende erbrachten Leistungen (ambulante Leistungen) basiert.

§ 2. Grundsätze
[1] Der Kanton gewährleistet die soziale Teilhabe von Personen mit Behinderung mit wirksamen, zweckmässigen und wirtschaftlich erbrachten Leistungen der Behindertenhilfe.
[2] Er richtet diese Leistungen am behinderungsbedingten Bedarf der Person mit Behinderung aus. Dazu werden unter Mitwirkung der Person mit Behinderung der individuelle Bedarf ermittelt sowie die Leistungen der Behindertenhilfe subjektorientiert auf der Basis von Normkosten abgestuft ausgerichtet und durch weitere Leistungen ohne individuelle Bemessung ergänzt.
[3] Leistungen der Behindertenhilfe werden subsidiär zu zweckbestimmten Leistungen der Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Privatversicherungen finanziert. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten.
[4] Der Kanton stellt sicher, dass keine Person mit Behinderung zur Deckung ihres behinderungsbedingten Bedarfs Sozialhilfe benötigt.

§ 3. Gegenstand und Geltungsbereich
[1] Dieses Gesetz regelt den Vollzug des IFEG und ergänzt dieses im Rahmen seiner Zielsetzungen, insbesondere durch die Regelung von ambulanten und weiteren Leistungen.
[2] Es gilt für:
a) den innerkantonalen Leistungsbezug von Personen mit Behinderung mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt;
b) die Bedarfsermittlung und die finanziellen Vorgaben für den ausserkantonalen Leistungsbezug in Institutionen gemäss IFEG von Personen mit Behinderung mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt oder bei Zuständigkeit des Kantons Basel-Stadt im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002 oder eines Staatsvertrages;
c) die Leistungserbringenden mit Standort im Kanton Basel-Stadt, soweit keine abweichende Vereinbarung vorliegt.
[3] Es enthält ausserdem Bestimmungen über den Leistungsbezug im Kanton Basel-Stadt durch Personen mit Behinderung mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Basel-Stadt im Rahmen der IVSE.

§ 4. Personen mit Behinderung
[1] Personen mit Behinderung im Sinne dieses Gesetzes sind volljährige Personen, welche eine Rente der Invalidenversicherung beziehen.
[2] Personen, die gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 als invalid gelten, aber aufgrund der fehlenden Beitragszeiten keine Rente der Invalidenversicherung beziehen können, gelten ab dem Zeitpunkt, ab dem sie rentenberechtigt wären, als Personen mit Behinderung.
[3] Behinderte Minderjährige gelten als Personen mit Behinderung, wenn sie kumulativ:
a) die Volksschule beendet oder eine weiterführende Bildung absolviert haben und kein Anspruch auf Massnahmen der beruflichen Integration besteht;
b) gemäss Art. 8 ATSG als invalid gelten;
c) keine Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur beanspruchen können.
[4] Personen mit Behinderung, die die Altersgrenze der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) erreicht haben, gelten im Lebensbereich Wohnen als Personen mit Behinderung für die unmittelbar vor Erreichen der Altersgrenze der AHV bezogenen Leistungen der Behindertenhilfe, solange der behinderungsbedingte Bedarf damit angemessen gedeckt werden kann und der

---

[1)] SR 831.26

altersbedingte Pflegebedarf nicht überwiegt. Im Lebensbereich Tagesstruktur richten sich die Leistungen in Art, Dauer und Umfang auf die Gleichstellung von Personen mit und ohne Behinderung im AHV-Alter aus.

§ 5. Begriffe
[1] Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:
a) Soziale Teilhabe: Einbezogensein in eine Lebenssituation, wobei ein Nachteilsausgleich in der Teilhabe als Wechselwirkung zwischen der behinderungsbedingten Benachteiligung einer Person und ihren Umweltfaktoren erfolgen soll und die Selbstbestimmung der Person mit Behinderung angestrebt wird.
b) Leistungsarten im Lebensbereich Wohnen: Leistungen in anerkannten Wohnheimen und anderen, ambulant betreuten und selbstständigen Wohnformen sowie sämtliche anerkannten Leistungen, die die soziale Teilhabe in diesem Lebensbereich ermöglichen, inklusive der Freizeitgestaltung.
c) Leistungsarten im Lebensbereich Tagesstruktur: Leistungen in anerkannten Werk- und Tagesstätten sowie sämtliche anerkannten Leistungen, die die soziale Teilhabe in den Bereichen Arbeit und Tagesgestaltung ermöglichen.
d) IFEG-Leistungen: Leistungen in Wohnheimen, Werkstätten und Tagesstätten. Leistungen in Wohnheimen umfassen alle im Rahmen des Heimangebots möglichen Wohnformen, Leistungen in Werkstätten umfassen alle im Rahmen eines Werkstattangebots möglichen Formen von begleiteter Arbeit.
e) Ambulante Leistungen: Leistungen im Lebensbereich Wohnen, die ausserhalb von anerkannten Institutionen gemäss IFEG in selbstständigen Wohnformen erbracht werden sowie anerkannte Leistungen im Lebensbereich Tagesstruktur, die ausserhalb von anerkannten Institutionen gemäss IFEG erbracht werden und der Unterstützung des betreuenden familiären Umfelds dienen.

II. Leistungen der Behindertenhilfe

§ 6. Leistungstypen
[1] Die Leistungen der Behindertenhilfe umfassen behinderungsbedingt notwendige Angebote in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur sowie weitere Leistungen, welche die Person mit Behinderung bei der Wahrnehmung dieser Angebote oder in ihrer sozialen Teilhabe unterstützen.
[2] Dabei wird unterschieden zwischen:
a) personalen Leistungen an die Person mit Behinderung;
b) nicht personalen Leistungen zu Gunsten der Person mit Behinderung;
c) weiteren Leistungen.
[3] Der Regierungsrat legt die bei der Behindertenhilfe anrechenbaren Leistungen fest.

§ 7. Personale Leistungen
[1] Personale Leistungen umfassen die behinderungsbedingt notwendigen Leistungen der Betreuung und persönlichen Assistenz an die Person mit Behinderung.
[2] Sie sind so ausgestaltet, dass sie die Wahlfreiheit der Person mit Behinderung fördern und deren Mitwirkung bei der Form und Gestaltung des Leistungsbezugs ermöglichen.
[3] Sie werden nach behinderungsbedingtem Bedarf abgestuft.
[4] Das Nähere regelt der Regierungsrat.

§ 8. Nicht personale Leistungen
[1] Nicht personale Leistungen umfassen insbesondere Wohn- und Arbeitsinfrastruktur, Hotellerie, Organisation und Administration im Zusammenhang mit der Bereitstellung einer Leistung zu Gunsten der Person mit Behinderung.
[2] Das Nähere regelt der Regierungsrat.

§ 9. Weitere Leistungen
[1] Die weiteren Leistungen umfassen die Beratung und Unterstützung der Personen mit Behinderung bei der Ermittlung des individuellen Bedarfs. Sie unterstützen die Personen mit Behinderung in der sozialen Teilhabe und ermöglichen ihnen, die ihnen zustehenden individuell bemessenen Leistungen ihrem Bedarf entsprechend in Anspruch zu nehmen.
[2] Das Angebot umfasst insbesondere die behinderungsbedingte Begleitung der individuellen Unterstützungsplanung, Beratung, Selbsthilfe, Treffpunkte und Bildungsangebote.
[3] Das Nähere regelt der Regierungsrat.

III. Zugang zu den Leistungen und Leistungsbezug

§ 10. Individuelle Bedarfsermittlung
[1] Jede Person mit Behinderung mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt hat auf Anmeldung beim zuständigen Departement Anspruch auf die Durchführung eines Verfahrens zur individuellen Bedarfsermittlung. Dieser Anspruch besteht auch für Personen im Antragsverfahren für eine Rente der Invalidenversicherung nach Abschluss bzw. Ausschluss von beruflichen Eingliederungsmassnahmen.
[2] Mit diesem Verfahren wird der individuelle Bedarf in den Lebensbereichen Wohnen bzw. Tagesstruktur festgestellt. Dieser kann auch einen zeitlich befristeten Zusatzbedarf im Hinblick auf einen Entwicklungsschritt beinhalten.
[3] Die Durchführung des Verfahrens ist Voraussetzung für den Bezug von individuell bemessenen Leistungen. Vorbehalten sind vorsorgliche Massnahmen in dringenden Fällen.
[4] Die Person mit Behinderung wird bei Bedarf im Verfahren der Bedarfsermittlung durch weitere Leistungen gemäss § 9 dieses Gesetzes beraten und unterstützt.

[5] Die Ermittlung des individuellen Bedarfs erfolgt anhand einer vom Regierungsrat vorgegebenen, fachlich anerkannten Methodik und basiert auf:
a) einer Fremdeinschätzung;
b) einer mit einer Selbsteinschätzung ergänzten Fremdeinschätzung; oder
c) einer individuellen Unterstützungsplanung.
[6] Auf der Grundlage der Bedarfsermittlung gemäss Abs. 5 legt in der Regel die Abklärungsstelle gemäss § 17 dieses Gesetzes den individuellen Bedarf fest bzw. quantifiziert diesen und gibt eine Empfehlung an das zuständige Departement ab. Sie kann im Auftrag des zuständigen Departements bei ausschliesslichen Fremdeinschätzungen Überprüfungen vornehmen.
[7] Das zuständige Departement kann den ermittelten Bedarf überprüfen und gegebenenfalls korrigieren. Es sorgt für eine einheitliche Anwendung der Bedarfsermittlungsmethodik.
[8] Der individuelle Bedarf wird periodisch überprüft. Die Überprüfung kann auch durch die Person mit Behinderung beantragt werden.
[9] Das Nähere regelt der Regierungsrat. Er legt insbesondere einen Mindestbedarf für den Anspruch auf Zuordnung zu einer Bedarfsstufe fest.

§ 11. Datenerhebung und -aufbewahrung
[1] Die Institutionen gemäss IFEG, welche die Fremdeinschätzungen vornehmen, die unterstützenden Leistungserbringenden der weiteren Leistungen sowie die Abklärungsstelle holen die für die Bestimmung des individuellen Bedarfs zwingend notwendigen Personendaten, insbesondere Daten des medizinischen, psychologischen und sozialen Bereichs, bei der Person mit Behinderung ein.
[2] Die Abklärungsstelle kann bei Bedarf Dritte, insbesondere externe Fachpersonen aus dem medizinischen, psychologischen und sozialen Bereich, betreuende Familienangehörige und entsprechend eingesetzte Beistände, für die Bedarfsermittlung beiziehen.
[3] Das zuständige Departement erhält Zugang zu sämtlichen für die Bedarfsermittlung erhobenen Daten und holt überdies die zwingend notwendigen Daten über Leistungen der Sozialversicherungen bei der Person mit Behinderung oder bei den Sozialversicherungsträgern ein.
[4] Die Daten erhebenden Institutionen gemäss IFEG, die Leistungserbringenden weiterer Leistungen und die Abklärungsstelle bewahren die von ihnen erhobenen Daten gemäss der kantonalen Gesetzgebung zur Archivierung auf.

§ 12. Auskunfts- und Mitwirkungspflichten
[1] Die Person mit Behinderung ist zur Mitwirkung bei der Bedarfsermittlung und Datenerhebung gemäss §§ 10 und 11 dieses Gesetzes verpflichtet. Sie muss:
a) Auskunft zu ihrem Bedarf an Leistungen geben und auskunftsfähige Personen, Stellen und Sozialversicherungsträger im konkreten Einzelfall zur Auskunft autorisieren;
b) Beiträge und Leistungen insbesondere von Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Privatversicherungen, auf welche sie einen Anspruch haben könnte, beantragen.
[2] Kommt die Person mit Behinderung ihren Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nicht nach und werden diese nicht durch eine Beistandschaft vertretungsweise wahrgenommen, teilt dies die betreuende Institution, welche die Fremdeinschätzung vornimmt, oder die bzw. der unterstützende Leistungserbringende der weiteren Leistungen dem zuständigen Departement mit.
[3] Das zuständige Departement entscheidet auf Nichteintreten mangels ermittelbaren Bedarfs. Es muss die Person mit Behinderung vorher schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen. Der Person mit Behinderung ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen.

§ 13. Wahl der Leistungserbringenden
[1] Im Rahmen der zugewiesenen Bedarfsstufe sind Personen mit Behinderung im Wohnsitzkanton sowie im örtlichen Geltungsbereich der IVSE grundsätzlich frei in der Wahl der Leistungserbringenden, wobei
a) bei der Wahl eines Wohnheims, einer institutionellen Wohnbegleitung oder eines Arbeits- bzw. Tagesgestaltungsplatzes eine Anerkennung der Leistungserbringenden gemäss § 27 dieses Gesetzes vorausgesetzt wird;
b) die Kostenträgerschaft des nach Massgabe der IVSE zuständigen Kantons dadurch nicht verändert werden darf.
[2] Bei der Wahl von anerkannten Institutionen gemäss IFEG werden die Leistungen umfassend durch eine oder mehrere Institutionen erbracht. Eine Doppelfinanzierung ist nicht möglich.
[3] Der Regierungsrat kann beim Bezug von IFEG-Leistungen die Wahl der möglichen Leistungserbringenden in Abhängigkeit zur Bedarfsstufe einschränken.
[4] Bei der Wahl von ambulanten Leistungen ist die Person mit Behinderung im Rahmen der §§ 26 und 27 dieses Gesetzes frei in der Wahl der Leistungserbringenden.

§ 14. Bewilligung des Leistungsbezugs
[1] Die Person mit Behinderung beantragt beim zuständigen Departement die Bewilligung des Leistungsbezugs.
[2] Bei einem gewünschten ausserkantonalen Leistungsbezug ist zudem ein Gesuch des Standortkantons betreffend Kostenübernahme notwendig.
[3] Das zuständige Departement prüft den Antrag, weist den ermittelten Bedarf einer Bedarfsstufe zu und bewilligt den Leistungsbezug bzw. lehnt diesen ab.
[4] Der Leistungsbezug im Bereich Arbeit kann nur im Rahmen der Rentenstufe der Invalidenversicherung bewilligt werden.
[5] Der Bezug von ambulanten Leistungen kann nur bewilligt werden, wenn die Person mit Behinderung unmittelbar vor dem erstmaligen Leistungsbezug mindestens 12 Monate im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz hatte und nicht ein anderer Kanton in dieser Zeit nach Massgabe der IVSE zuständig war. Vorbehalten bleiben Regelungen gemäss § 38 Abs. 2 dieses Gesetzes.
[6] Die Bewilligung erfolgt ab Bezug der Leistung, frühestens jedoch ab Beginn des Monats, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist, und endet mit Ablauf der Bewilligung oder mit Beendigung des Leistungsbezugs.

[7] Personen, die während dem Antragsverfahren für eine Rente der Invalidenversicherung das Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung durchlaufen haben, können ab dem Zeitpunkt der Zusprechung einer Rente der Invalidenversicherung die Bewilligung des Leistungsbezugs beantragen. Die Bewilligung erfolgt rückwirkend ab Beginn der Rentenberechtigung.

§ 15. Zugang zu Leistungen für Personen mit Behinderung mit ausserkantonalem Wohnsitz
[1] Personen mit Behinderung mit Wohnsitz in einem anderen Kanton im Geltungsbereich der IVSE, welche eine IFEG-Leistung mit Standort im Kanton Basel-Stadt beanspruchen wollen, durchlaufen das Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung gemäss §§ 10 ff. dieses Gesetzes.

§ 16. Mitwirkung beim Leistungsbezug
[1] Die Person mit Behinderung hat Anspruch, bei der Ausgestaltung der bewilligten Leistungen mitzuwirken.

§ 17. Abklärungsstelle
[1] Der Kanton beauftragt oder betreibt selbst oder gemeinsam mit dem Kanton Basel-Landschaft eine fachlich unabhängige Abklärungsstelle.
[2] Deren Aufgaben richten sich nach § 10 Abs. 6 dieses Gesetzes.
[3] Sofern die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft die Abklärungsstelle gemeinsam führen, regeln sie deren Organisation und die Kostenträgerschaft in einer Verwaltungsvereinbarung.

IV. Finanzierung der Leistungen

1. Personale und nicht personale Leistungen

§ 18. Kosten und Vergütung der personalen Leistungen
[1] Die Kosten der personalen Leistungen werden unter Vorbehalt von § 20 dieses Gesetzes durch die Kantonsbeiträge gedeckt.
[2] Personale IFEG-Leistungen werden als Pauschalen je Bedarfsstufe vergütet. Die Pauschalen werden je Institution festgelegt und periodisch an für alle Institutionen einheitliche Normkosten angeglichen bzw. angenähert. Der Regierungsrat legt gestützt auf den Betreuungsbedarf und die Qualitätsanforderungen die Angleichungsparameter sowie die Normkosten fest. Diese können nach Zielgruppe unterschieden werden.
[3] Personale ambulante Leistungen werden anhand von Normkosten je Bedarfsstufe vergütet. Der Regierungsrat legt die Normkosten gestützt auf den Betreuungsbedarf und die Qualitätsanforderungen an die Leistungserbringenden fest.
[4] Der Regierungsrat kann maximale Beiträge für personale Leistungen festlegen.
[5] Der Regierungsrat kann ambulante Leistungen bestimmen, die durch Angehörige gegen Entgelt erbracht werden können. Er regelt den Kreis der Anspruchsberechtigten, die Abgeltung und Leistungskontrolle unter Berücksichtigung der Unterstützungspflicht.
[6] Das zuständige Departement verfügt die Kosten gemäss Abs. 1 sowie deren Vergütung.

§ 19. Kosten und Vergütung der nicht personalen Leistungen
[1] Die Kosten der nicht personalen Leistungen werden im Lebensbereich Wohnen grundsätzlich durch die Person mit Behinderung, im Lebensbereich Tagesstruktur unter Vorbehalt von § 20 dieses Gesetzes durch Kantonsbeiträge gedeckt.
[2] Reicht die finanzielle Leistungskraft der Person mit Behinderung zur Deckung dieser Kosten nicht aus, kann sie Ergänzungsleistungen beantragen.
[3] Nicht personale IFEG-Leistungen werden als Pauschalen bezahlt bzw. vergütet. Die Pauschalen werden je Institution festgelegt und periodisch an für alle Institutionen einheitliche Normkosten angeglichen bzw. angenähert. Diese können nach Bedarfsstufen bzw. Angebotsstruktur unterschieden werden. Der Regierungsrat legt gestützt auf den Betreuungsbedarf und die Qualitätsanforderungen die Angleichungsparameter sowie die Normkosten fest.
[4] Nicht personale ambulante Leistungen für Organisation und Administration gemäss § 8 dieses Gesetzes werden mittels Pauschalen bezahlt bzw. vergütet. Die Pauschalen ermitteln sich anhand von Normkosten. Der Regierungsrat legt die Normkosten für nicht personale Leistungen zu Gunsten der Person mit Behinderung in Anlehnung an die Kosten in vergleichbaren Branchen fest.
[5] Das zuständige Departement verfügt die Kosten gemäss Abs. 1 sowie deren Vergütung.

§ 20. Kantonsbeiträge für personale und nicht personale Leistungen
[1] Kantonsbeiträge an personale und nicht personale Leistungen werden nur ausgerichtet:
a) im Rahmen der bewilligten Bedarfsstufe und vorbehältlich von § 13 Abs. 3 dieses Gesetzes;
b) sobald und solange die Leistungen effektiv bezogen werden; und
c) soweit keine zweckbestimmten Beiträge und Leistungen insbesondere von Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Privatversicherungen bezogen werden können.
[2] Die Zweckbestimmung ergibt sich aus der bezogenen Leistung, deren Zuordnung zu den Lebensbereichen sowie der zeitlichen Beanspruchung.
[3] Kommt die Person mit Behinderung ihrer Mitwirkungspflicht gemäss § 12 Abs. 1 lit. b dieses Gesetzes nicht nach und besteht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Anspruch auf zweckbestimmte Beiträge und Leistungen insbesondere von Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Privatversicherungen, werden die Kantonsbeiträge um die hypothetischen Einnahmen der Person mit Behinderung aus diesen zweckbestimmten Beiträgen und Leistungen reduziert.
[4] Jede wesentliche Änderung in den für die Beanspruchung eines Kantonsbeitrages massgebenden Verhältnissen ist von der Person mit Behinderung oder ihrer Vertretung dem zuständigen Departement unverzüglich zu melden.
[5] Das Nähere regelt der Regierungsrat.

§ 21. Kantonsbeiträge für Personen mit Behinderung ohne oder mit reduzierten Ergänzungsleistungen
[1] Sofern die Person mit Behinderung keine oder reduzierte Ergänzungsleistungen erhält und ihre finanzielle Leistungskraft nicht ausreicht, gewährt ihr der Kanton Beiträge zur Deckung des behinderungsbedingten Bedarfs bei nicht personalen Leistungen.
[2] Die Berechnung und die Anpassung der Beiträge sowie das weitere Beitragsverfahren richten sich sinngemäss nach dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006.
[3] Das zuständige Departement verfügt die Kantonsbeiträge.
[4] Die Meldepflicht gemäss § 20 Abs. 4 dieses Gesetzes gilt auch bei wesentlichen Änderungen in den für die Beanspruchung eines Kantonsbeitrages gemäss Abs. 1 massgebenden Verhältnissen.

§ 22. Rückforderung von Kantonsbeiträgen
[1] Der Kanton kann Kantonsbeiträge, die zweckentfremdet verwendet wurden oder die in Verletzung der Meldepflicht gemäss §§ 20 Abs. 4 und 21 Abs. 4 dieses Gesetzes unrechtmässig bezogen worden sind, bei der Person mit Behinderung zurückfordern.
[2] Er kann Kantonsbeiträge, die er wegen eines Einkünfte- oder Vermögenswerteverzichts auszurichten hat, bei den Begünstigten zurückfordern. Der zulässige Umfang der Rückforderung nimmt in demjenigen Masse ab, wie es in der Bundesgesetzgebung über die Ergänzungsleistungen zur Abnahme der Anrechnung von verzichteten Einkünften und Vermögenswerten vorgesehen ist.
[3] Der Rückforderungsanspruch verjährt zehn Jahre nach der Entrichtung des jeweiligen Kantonsbeitrages.
[4] Das zuständige Departement verfügt die Rückforderung.

2. Weitere Leistungen

§ 23. Betriebsbeiträge an weitere Leistungen
[1] Der Kanton gewährleistet mit Betriebsbeiträgen an Leistungserbringende die Beratung und Unterstützung im Rahmen des Verfahrens zur individuellen Bedarfsermittlung.
[2] Er kann Leistungserbringenden Betriebsbeiträge an die übrigen weiteren Leistungen zu Gunsten der Personen mit Behinderung gemäss § 9 dieses Gesetzes gewähren.

3. Ausserkantonaler Leistungsbezug

§ 24. Kosten und Vergütung bei ausserkantonalem Leistungsbezug
[1] Die Kosten und die Vergütung der IFEG-Leistungen richten sich bei ausserkantonalem Leistungsbezug nach den §§ 18-21 dieses Gesetzes, wobei als Pauschalen die Normkosten für personale Leistungen gemäss § 18 Abs. 2 dieses Gesetzes und für nicht personale Leistungen gemäss § 19 Abs. 3 dieses Gesetzes gelten.
[2] Abweichungen regelt der Regierungsrat.
[3] Können die Kosten für die ausserkantonalen Leistungen nicht in personale und nicht personale Leistungen aufgeteilt werden, legt das zuständige Departement eine pauschale Aufteilung in Anlehnung an den innerkantonalen Durchschnittswert fest.
[4] Das zuständige Departement erteilt die Kostenübernahmegarantien im Rahmen des IVSE-Kostenverfahrens.

4. Gewährleistung des ausreichenden Angebots an anerkannten Institutionen gemäss IFEG

§ 25. Planungsbeiträge und Baudarlehen
[1] Zur Gewährleistung eines ausreichenden Angebots an anerkannten Institutionen gemäss IFEG kann der Kanton Planungsbeiträge und Baudarlehen an die betriebsführende Trägerschaft bewilligen, sofern das Projekt nicht über Betriebsmittel finanzierbar ist.
[2] Planungsbeiträge sind nicht zurückzuzahlende Beiträge. Sie betragen höchstens 50 Prozent der Planungskosten.
[3] Baudarlehen sind zu verzinsen, zurückzuzahlen und betragen höchstens 30 Prozent der Baukosten.
[4] Planungsbeiträge und Baudarlehen werden mittels Leistungsvereinbarung zwischen der betriebsführenden Trägerschaft und dem zuständigen Departement geregelt.
[5] Der Regierungsrat legt Eckwerte für die Leistungsvereinbarungen fest.

V. Anforderungen an Leistungserbringende

§ 26. Allgemeine Anforderungen an Leistungserbringende der personalen und nicht personalen Leistungen
[1] Leistungserbringende können personale und nicht personale Leistungen erbringen, wenn sie
a) die dafür erforderlichen Mindestanforderungen an die Qualität in fachlicher und gegebenenfalls baulicher Hinsicht erfüllen; und
b) mit jeder von ihnen betreuten Person mit Behinderung einen schriftlichen Betreuungsvertrag abschliessen, welcher die von ihnen erbrachten Leistungen und das dafür geschuldete Entgelt regelt.
[2] Der Regierungsrat legt die Mindestanforderungen an die Qualität und die baulichen Standards fest.
[3] Für personale Leistungen durch Angehörige, die gegen Entgelt erbracht werden können, kann der Regierungsrat Anforderungen zur Sicherstellung der Qualität festlegen.

§ 27. Anerkennung
[1] Das Vorliegen einer Anerkennung ist Voraussetzung für die Gewährung von Kantonsbeiträgen an die Leistungserbringung in einem Wohnheim, durch institutionelle Anbietende von Wohnbegleitungen sowie von Arbeits- bzw. Tagesgestaltungsplätzen für mehr als drei Personen mit Behinderung.
[2] Die Anerkennung kann erteilt werden, wenn zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen gemäss § 26 dieses Gesetzes:

a) die Anforderungen an Qualität, Betriebsführung, Infrastruktur und Organisationsform sinngemäss nach Art. 5 Abs. 1 IFEG erfüllt sind;
b) der Zugang zu einer unabhängigen Anlaufstelle für Beanstandungen gewährleistet ist;
c) die Vorgaben des zuständigen Departements insbesondere zu Gewaltprävention, Freiheitsrechte einschränkenden Massnahmen und Personalanstellung eingehalten werden; und
d) für das Angebot ein entsprechender Bedarf besteht.
[3] Institutionen gemäss IFEG müssen zudem die Bedingungen gemäss der IVSE und ihren ausführenden Richtlinien erfüllen.
[4] Die Anerkennung wird befristet erteilt und kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
[5] Das zuständige Departement erteilt oder verweigert die Anerkennung.
[6] Das Nähere regelt der Regierungsrat.

§ 28. Aufsicht
[1] Das zuständige Departement beaufsichtigt die anerkannten Leistungserbringenden sowie nicht anerkannte Wohnheime für urteilsunfähige Personen mit Behinderung gemäss Art. 387 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907.
[2] Die Aufsicht richtet sich nach den Anerkennungskriterien gemäss § 27 Abs. 2 lit. a-c dieses Gesetzes und der Intensität des Schutzbedürfnisses der Person mit Behinderung.
[3] Werden die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 nicht erfüllt, kann die Anerkennung entzogen bzw. können Massnahmen bis hin zur Schliessung des Angebots verfügt werden.
[4] Das Nähere regelt der Regierungsrat.

§ 29. IVSE-Unterstellung von Institutionen gemäss IFEG
[1] Ist der Kanton Basel-Stadt Standortkanton einer anerkannten Institution gemäss IFEG, kann er diese der IVSE unterstellen.
[2] Das zuständige Departement erteilt, verweigert und entzieht die IVSE-Unterstellung.

§ 30. Anerkennung von ausserkantonalen Institutionen gemäss IFEG
[1] Institutionen gemäss IFEG mit anderem Standortkanton können anerkannt werden, wenn der Standortkanton sie der IVSE unterstellt hat.
[2] Institutionen gemäss IFEG, welche nicht der IVSE unterstellt sind, können anerkannt werden, wenn keine geeignete Wohn- und Betreuungsmöglichkeit innerkantonal oder in einer der IVSE unterstellten ausserkantonalen Institution gemäss IFEG besteht.
[3] Die Anerkennung erfolgt jeweils mit einer Kostenübernahmegarantie für die Dauer des Leistungsbezugs der Person mit Behinderung.
[4] Das zuständige Departement erteilt, verweigert und entzieht die Anerkennung.

§ 31. Anforderungen an Leistungserbringende weiterer Leistungen
[1] Die Anforderungen an Erbringende weiterer Leistungen werden in der Leistungsvereinbarung geregelt. Diese regelt die Anforderungen an Qualität und Betriebsführung. Sie kann zudem Anforderungen an die Optimierung der Leistungserbringung enthalten.

VI. Bedarfsplanung

§ 32. Inhalt
[1] Der Kanton schafft mit der Bedarfsplanung die Voraussetzungen zur Gewährleistung des notwendigen Angebots an Leistungen in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur. Die Bedarfsplanung dient zudem der Steuerung desselben.

§ 33. Umsetzung
[1] Die Bedarfsplanung bezeichnet ausgehend vom individuellen Bedarf der Personen mit Behinderung den zu erwartenden qualitativen und quantitativen Bedarf und die Kosten für personale und nicht personale Leistungen unter Berücksichtigung des regionalen Angebotes und der Diversität der Bedürfnisse der Personen mit Behinderung.
[2] Sie bestimmt auf Grund der Analyse des qualitativen und quantitativen Angebotes und der Nachfrage den Bedarf an weiteren Leistungen zu Gunsten der Personen mit Behinderung.
[3] Der Regierungsrat legt die Eckwerte für die Umsetzung der Bedarfsplanung fest.

§ 34. Durchführung
[1] Die Bedarfsplanung der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft wird gemeinsam periodisch erstellt. Sie umfasst den kurz- und mittelfristigen Bedarf.
[2] Die Organisationen der Leistungserbringenden und der Personen mit Behinderung werden angehört.
[3] Die gemeinsame Bedarfsplanung wird durch die Regierungsräte der beiden Kantone genehmig.

§ 35. Datenbeschaffung
[1] Das zuständige Departement erhebt die für die Bedarfsplanung notwendigen Daten.
[2] Die für die Bedarfsplanung notwendigen Daten der Bedarfsermittlung werden ihm durch die Institutionen gemäss IFEG und die Abklärungsstelle in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt.
[3] Weitere für die Bedarfsplanung notwendige, statistische und anderweitig aggregierte Daten werden ihm in anonymisierter Form vom Statistischen Amt und gegebenenfalls vom Durchführungsorgan der Ergänzungsleistungen zur Verfügung gestellt.

§ 36. Mitwirkung
[1] Die Leistungserbringenden sowie die Personen mit Behinderung stellen auf Anfrage die zur Bedarfsplanung notwendigen Daten zur Verfügung.

§ 37. Leistungsvereinbarungen
[1] Der Kanton regelt mittels Leistungsvereinbarung auf der Basis der Bedarfsplanung das Angebot von Institutionen gemäss IFEG und dessen Vergütung, bei den weiteren Leistungen die gegenseitigen Leistungen, deren Vergütung sowie die Anforderungen an Qualität und Berichterstattung.
[2] Das zuständige Departement ist für den Abschluss und die Bewirtschaftung der Leistungsvereinbarungen zuständig.

VII. Interkantonale Zusammenarbeit

§ 38. Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft
[1] Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft arbeiten im Bereich der Behindertenhilfe zusammen.
[2] Sie können die Nutzung ambulanter Angebote der Behindertenhilfe ausserhalb des Geltungsbereichs der IVSE regeln. Dabei richtet sich die Zuständigkeit des Kantons für die finanzielle Vergütung sinngemäss nach der IVSE.
[3] Der Regierungsrat ist für den Abschluss entsprechender Staatsverträge zuständig.

VIII. Verfahrensbestimmungen

§ 39. Schweigepflicht
[1] Private, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen betraut sind, unterstehen gegenüber Dritten derselben Schweigepflicht wie die Behördemitglieder und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kanton und Gemeinden.

§ 40. Rechtsmittel
[1] Gegen Verfügungen über die Bedarfsstufe, den Leistungsbezug sowie die Kosten und deren Vergütung kann innert 30 Tagen bei der verfügenden Stelle mündlich oder schriftlich Einsprache erhoben werden.
[2] Für das Einspracheverfahren gemäss Abs. 1 sind die Bestimmungen zum Einspracheverfahren im ATSG und in der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) vom 11. September 2002 sinngemäss anwendbar.
[3] Gegen Einspracheentscheide und gegen alle Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz, die nicht mittels Einsprache angefochten werden können, kann nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) vom 22. Februar 1976 Rekurs erhoben werden.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 41. Übergangsbestimmungen
[1] Die Ermittlung des individuellen Bedarfs für Personen mit Behinderung, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes IFEG-Leistungen im Kanton Basel-Stadt beanspruchen, erfolgt erstmals und in Abweichung zu den Bestimmungen in § 10 dieses Gesetzes ausschliesslich mittels Fremdeinschätzung durch die betreuende Institution.
[2] Personen mit Behinderung, die bei Wirksamwerden dieses Gesetzes ambulante Leistungen in Anspruch nehmen, beziehen die bisherigen Leistungen, bis sie das Verfahren zur individuellen Unterstützungsplanung gemäss §§ 10ff. dieses Gesetzes durchlaufen. Sie durchlaufen dieses Verfahren innerhalb von maximal zwei Jahren ab Wirksamwerden dieses Gesetzes. Ein Antrag ist nicht erforderlich. Das zuständige Departement legt Phasen für die Bedarfsermittlungen fest und teilt die Personen mit Behinderung diesen zu.
[3] Personen mit Behinderung, die bei Wirksamwerden dieses Gesetzes Leistungen der Behindertenhilfe ausserhalb der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft beziehen, geniessen Besitzstand für die bisher bezogenen Leistungen.
[4] Personen mit einer Teilrente der Invalidenversicherung geniessen Besitzstand für ihren Leistungsbezug im Bereich Arbeit während zwei Jahren ab Wirksamwerden dieses Gesetzes.
[5] Auf das Wirksamwerden dieses Gesetzes hin erfolgt die Festlegung der Pauschalen je Bedarfsstufe für IFEG-Leistungen grundsätzlich auf der Basis des für das Jahr vor dem Wirksamwerden dieses Gesetzes vereinbarten anrechenbaren Nettoaufwandes gemäss IVSE je Institution und Leistungsbereich. Der Regierungsrat kann bei erheblichen Abweichungen von Referenzwerten Ausnahmen festlegen.
[6] Der Regierungsrat kann minimale Pauschalen für nicht personale IFEG-Leistungen festlegen, bis einheitliche Normkosten erreicht sind.
[7] Vor Wirksamwerden dieses Gesetzes erteilte Anerkennungen für das Betreiben eines Wohnheims sowie das institutionelle Anbieten von Wohnbegleitung und Arbeits- bzw. Tagesgestaltungsplätzen bleiben bis zu ihrer Überprüfung bestehen. Sie werden innerhalb von drei Jahren im Hinblick auf die Erfüllung der in diesem Gesetz definierten Kriterien überprüft. Das zuständige Departement legt Phasen für die Überprüfung fest und teilt die Institutionen diesen zu.
[8] Der Regierungsrat regelt die Verwendung der bestehenden Rücklagen sowie die Bildung von Rücklagen bis zur Einführung von einheitlichen Normkosten.

II. Änderung anderer Erlasse

Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen [2)] (EG/ELG) vom 11. November 1987 [3)] (Stand 26. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2bis (neu), Abs. 3 (geändert)

[1] Bei Spitälern sowie Alters- und Pflegeheimen setzt der Regierungsrat nach deren Anhörung fest, bis zu welchem Betrag die Spital- und Heimtagestaxen gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes zu berücksichtigen sind.

[2bis] Bei Behindertenheimen entsprechen die anrechenbaren Taxen den Kosten für die nicht personalen Leistungen gemäss § 19 des Gesetzes über die Behindertenhilfe (BHG) vom xx.xx.xxxx.

[3] Die Vorschriften des kantonalen Staatsbeitragsgesetzes sind für die Festsetzung der für die Ergänzungsleistungen anrechenbaren Taxen gemäss Abs. 1 dieses Gesetzes anzuwenden.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Gesetz betreffend die Ausrichtung von Bau- und Betriebsbeiträgen an anerkannte Institutionen der Behindertenhilfe (Bau- und Betriebsbeitragsgesetz) vom 8. Dezember 2010 [4)] (Stand 1. Januar 2011) wird aufgehoben.

IV. Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

[2)] Abschnitt A vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt am 18. 2. 1988.
[3)] SG 832.700
[4)] SG 869.130

Gesetz über die Behindertenhilfe: Synopse Ratschlag Regierung und Bericht GSK

Ratschlag Regierung	Änderungen GSK
§ 10. Individuelle Bedarfsermittlung	
[1] Jede Person mit Behinderung mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt hat auf Anmeldung beim zuständigen Departement Anspruch auf die Durchführung eines Verfahrens zur individuellen Bedarfsermittlung.	[1] Jede Person mit Behinderung mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt hat auf Anmeldung beim zuständigen Departement Anspruch auf die Durchführung eines Verfahrens zur individuellen Bedarfsermittlung. Dieser Anspruch besteht auch für Personen im Antragsverfahren für eine Rente der Invalidenversicherung nach Abschluss bzw. Ausschluss von beruflichen Eingliederungsmassnahmen.
[6] Auf der Grundlage der Bedarfsermittlung gemäss Abs. 5 lit. b und c legt die Abklärungsstelle gemäss § 17 dieses Gesetzes den individuellen Bedarf an personalen Leistungen in den Lebensbereichen Wohnen bzw. Tagesstruktur bei abweichender Selbst- und Fremdeinschätzung fest und quantifiziert den individuellen Bedarf an personalen Leistungen bei der individuellen Unterstützungsplanung. Sie kann im Auftrag des zuständigen Departements bei ausschliesslichen Fremdeinschätzungen Überprüfungen vornehmen.	[6] Auf der Grundlage der Bedarfsermittlung gemäss Abs. 5 legt in der Regel die Abklärungsstelle gemäss § 17 dieses Gesetzes den individuellen Bedarf fest bzw. quantifiziert diesen und gibt eine Empfehlung an das zuständige Departement ab. Sie kann im Auftrag des zuständigen Departements bei ausschliesslichen Fremdeinschätzungen Überprüfungen vornehmen.
§ 11. Datenerhebung und -aufbewahrung	
[2] Die Abklärungsstelle kann bei Bedarf Dritte, insbesondere externe Fachpersonen aus dem medizinischen, psychologischen und sozialen Bereich, betreuende Familienangehörige und entsprechend mandatierte Beistände, für die Bedarfsermittlung beiziehen.	[2] Die Abklärungsstelle kann bei Bedarf Dritte, insbesondere externe Fachpersonen aus dem medizinischen, psychologischen und sozialen Bereich, betreuende Familienangehörige und entsprechend eingesetzte Beistände, für die Bedarfsermittlung beiziehen.
§ 12. Auskunfts- und Mitwirkungspflichten	
[1] Die Person mit Behinderung ist zur Mitwirkung bei der Bedarfsermittlung und Datenerhebung gemäss §§ 10 und 11 dieses Gesetzes verpflichtet. Sie muss:	
b) Beiträge und Leistungen von Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Privatversicherungen, auf welche sie einen Anspruch haben könnte, beantragen.	b) Beiträge und Leistungen insbesondere von Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Privatversicherungen, auf welche sie einen Anspruch haben könnte, beantragen.

§ 14. Bewilligung des Leistungsbezugs	
[4] Der Leistungsbezug im Bereich Arbeit kann nur im Rahmen des Invaliditätsgrades bewilligt werden.	[4] Der Leistungsbezug im Bereich Arbeit kann nur im Rahmen der Rentenstufe der Invalidenversicherung bewilligt werden..
	[7] Personen, die während dem Antragsverfahren für eine Rente der Invalidenversicherung das Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung durchlaufen haben, können ab dem Zeitpunkt der Zusprechung einer Rente der Invalidenversicherung die Bewilligung des Leistungsbezugs beantragen. Die Bewilligung erfolgt rückwirkend ab Beginn der Rentenberechtigung.
§ 17. Abklärungsstelle	
[1] Der Kanton beauftragt oder betreibt gemeinsam mit dem Kanton Basel-Landschaft eine fachlich unabhängige Abklärungsstelle.	[1] Der Kanton beauftragt oder betreibt selbst oder gemeinsam mit dem Kanton Basel-Landschaft eine fachlich unabhängige Abklärungsstelle.
§ 18. Kosten und Vergütung der personalen Leistungen	
	[5] Der Regierungsrat kann ambulante Leistungen bestimmen, die durch Angehörige gegen Entgelt erbracht werden können. Er regelt den Kreis der Anspruchsberechtigten, die Abgeltung und Leistungskontrolle unter Berücksichtigung der Unterstützungspflicht.
[5] Das zuständige Departement verfügt die Kosten gemäss Abs. 1 sowie deren Vergütung.	[6] Das zuständige Departement verfügt die Kosten gemäss Abs. 1 sowie deren Vergütung.
§ 20. Kantonsbeiträge für personale und nicht personale Leistungen	
[1] Kantonsbeiträge an personale und nicht personale Leistungen werden nur ausgerichtet:	
c) soweit keine zweckbestimmten Beiträge und Leistungen von Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Privatversicherungen bezogen werden können.	c) soweit keine zweckbestimmten Beiträge und Leistungen insbesondere von Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Privatversicherungen bezogen werden können.
[3] Kommt die Person mit Behinderung ihrer Mitwirkungspflicht gemäss § 12 Abs. 1 lit. b dieses Gesetzes nicht nach und besteht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Anspruch auf zweckbestimmte Beiträge und Leistungen von solchen Versicherungen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, werden die Kantonsbeiträge um die hypothetischen Einnahmen der Person mit Behinderung aus diesen zweckbestimmten Beiträgen und Leistungen reduziert.	[3] Kommt die Person mit Behinderung ihrer Mitwirkungspflicht gemäss § 12 Abs. 1 lit. b dieses Gesetzes nicht nach und besteht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Anspruch auf zweckbestimmte Beiträge und Leistungen insbesondere von Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Privatversicherungen, werden die Kantonsbeiträge um die hypothetischen Einnahmen der Person mit Behinderung aus diesen zweckbestimmten Beiträgen und Leistungen reduziert.

§ 25. Planungsbeiträge und Baudarlehen	
[1] Zur Gewährleistung eines ausreichenden Angebots an anerkannten Institutionen gemäss IFEG kann der Kanton Planungsbeiträge und Baudarlehen an die betriebsführende Trägerschaft bewilligen, sofern diese nicht über Betriebsmittel erbracht werden können.	[1] Zur Gewährleistung eines ausreichenden Angebots an anerkannten Institutionen gemäss IFEG kann der Kanton Planungsbeiträge und Baudarlehen an die betriebsführende Trägerschaft bewilligen, sofern das Projekt nicht über Betriebsmittel finanzierbar ist.
§ 26. Allgemeine Anforderungen an Leistungserbringende der personalen und nicht personalen Leistungen	
[3] Nicht als Leistungserbringende gelten Angehörige. Angehörige einer Person mit Behinderung sind ihre Ehegattin oder ihr Ehegatte, ihre eingetragene Partnerin oder ihr eingetragener Partner, ihre faktische Lebenspartnerin oder ihr faktischer Lebenspartner, ihre Verwandten gerader Linie und ihre voll- oder halbbürtigen Geschwister.	[3] Für personale Leistungen durch Angehörige, die gegen Entgelt erbracht werden können, kann der Regierungsrat Anforderungen zur Sicherstellung der Qualität festlegen.
§ 34. Durchführung	
[3] Die Bedarfsplanung wird durch die Regierungsräte der beiden Kantone genehmigt.	[3] Die gemeinsame Bedarfsplanung wird durch die Regierungsräte der beiden Kantone genehmigt.
§ 41. Übergangsbestimmungen	
[4] Personen mit einer Teilrente der Invalidenversicherung geniessen Besitzstand für ihren Leistungsbezug im Bereich Arbeit während zwei Jahren ab Wirksamwerden dieses Gesetzes.	